



### **Benützungsreglement**

#### **1. Eigentumsverhältnisse und Geltungsbereich**

- 1.1. Der Riedholzturm ist im Eigentum der Bürgergemeinde Stadt Solothurn und wird vom Alters- und Pflegeheim Thüringenhaus & St. Katharinen (nachfolgend APH genannt) für die Durchführung öffentlicher und privater Anlässe kostenpflichtig vermietet. Anlässe mit kommerziellem Charakter sind nicht zugelassen.
- 1.2. Das Benützungsreglement regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast als Mieter und dem APH als Vermieterin und gilt für die mietweise Überlassung des Riedholzturms.

#### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Mit der Entgegennahme der schriftlichen oder mündlichen Buchung und der Zustellung der Bestätigung kommt ein Vertrag zwischen dem Mieter und der Vermieterin zustande. Das vorliegende Benützungsreglement ist Bestandteil des Vertrages.
- 2.2 Die beantragende Person muss am Anlass teilnehmen und gilt als für den Anlass verantwortliche Ansprechperson gegenüber der Vermieterin.
- 2.3 Auf Grund der offenen Bauweise wird der Riedholzturm nur von April bis Oktober vermietet.
- 2.4 Der Innenhof darf nur als Durchgang, Raucherbereich und nach Absprache auch für einen Grillstand genutzt werden. Ab 22.00 Uhr muss auf die Lärmemissionen geachtet werden, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind im Innenhof keine Buffets mehr erlaubt.
- 2.5 Die Aussenanlage «Schanze» ist öffentlich und kann bei der Vermieterin weder gemietet noch reserviert werden.

#### **3. Mietdauer**

- 3.1 Von Montag bis Donnerstag ist es möglich, den Riedholzturm für Kurzveranstaltungen zu einem reduzierten Preis zu mieten.
- 3.2 Von Freitag bis Sonntag wird der Riedholzturm ausschliesslich tageweise vermietet (12.00 Uhr bis 12.00 Uhr am nächsten Tag).

#### **4. Reservationsdaten**

Auch provisorische Reservationsdaten sind für beide Parteien verbindlich. Nach Ablauf einer vorgängig vereinbarten Optionsfrist kann die Vermieterin ohne weitere Kontaktaufnahme über den Riedholzturm verfügen.

#### **5. Annullierung**

Eine Annullierung der Reservation muss der Vermieterin durch den Mieter möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Reservation vollumfänglich abgesagt, verrechnet die Vermieterin dem Mieter folgende Annullierungspauschalen (Schadenersatzpauschalen) der reservierten Leistungen:

30 bis 11 Tage vor Anlassbeginn: 50 %  
10 bis 6 Tage vor Anlassbeginn: 75 %  
5 bis 0 Tage vor Anlassbeginn: 100 %

Massgebend ist das Eintreffen der schriftlichen Erklärung bei der Vermieterin. Kann der reservierte Termin an Dritte vergeben werden, so wird die Annullierungspauschale entsprechend reduziert.

#### **6. Auflagen**

- 6.1 Der Mieter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Sobald sich Dritte aufgrund der Lärmemissionen beklagen, respektive die Kundenzufriedenheit der Heimbewohner gefährdet ist, ist die Vermieterin berechtigt, Weisungen an den Mieter zu erteilen, welche strikte zu befolgen sind. Eine Missachtung dieser Weisungen kann die Verrechnung von Folgekosten nach sich ziehen.
- 6.2 Musik- und Lautsprecheranlagen sind nur nach Absprache zulässig und in ihrer Lautstärke auf ein Minimum zu beschränken. Der Auftritt einer Live-musik muss von der Vermieterin vorgängig bewilligt werden. Ab 22.00 Uhr ist nur noch Zimmerlautstärke erlaubt.
- 6.3 Der Schluss der Veranstaltung ist auf 24.00 Uhr festzulegen. Falls eine ausserordentliche Verlängerung bis maximal 02.00 Uhr gewünscht wird, muss eine zusätzliche Bewilligung der Vermieterin eingeholt werden.
- 6.4 In allen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Für die Raucher steht eine entsprechende Zone beim Eingang des Riedholzturms (Innenhof) zur Verfügung.
- 6.5 Das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern ist strikte verboten.
- 6.7 Aufgrund des historischen Gebäudes ist ein offenes Feuer nicht erlaubt. Für Dekorationen sind Windlichter zu benutzen.

- 6.8 Mitgebrachte Gasheizpilze oder Heizgebläse dürfen nach Absprache, unter gebotener Vorsicht und in eigener Verantwortung, eingesetzt werden.
- 6.9 Gäste haben die öffentlichen Parkplätze zu benutzen. Für allfällige Anlieferungen ist bei der Vermieterin eine Erlaubnis einzuholen.
- 6.10 Der Zugang hat ausschliesslich über den Bastionsweg zu erfolgen (siehe Lageplan).
- 6.11 Es ist strikte untersagt, Mobiliar zu verschieben, da dieses genau ausgerichtet und ausnivelliert wurde. Zuwiderhandlungen können nachträgliche Kosten verursachen.
- 6.12 Beim Bezug der Schlüssel ist ein Depot zu hinterlegen, welches nach der Reinigung der Räume und Abgabe der Schlüssel zurückerstattet wird.

## **7. Zahlungsmodalitäten**

- 7.1 Die Preisliste ist verbindlich.
- 7.2 Der in Rechnung gestellte Betrag ist ohne Abzug zu bezahlen. Es werden keine Rabatte oder Skonti gewährt. Ebenfalls werden keine WIR-Zahlungen akzeptiert.

## **8. Weitere Bestimmungen**

- 8.1 Haftung:  
Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für alle Beschädigungen und Verluste, welche durch ihn beziehungsweise durch seine Hilfspersonen oder Teilnehmer verursacht werden, ohne dass die Vermieterin dem Mieter Verschulden nachweisen muss. Für Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Die Vermieterin haftet gegenüber dem Mieter bei grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Die Haftung für leichtes Verschulden wird wegbedungen.
- 8.2 Rücktrittsrecht:  
Hat die Vermieterin Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der Vermieterin gefährdet, so ist diese berechtigt, die Reservationsvereinbarung jederzeit entschädigungslos aufzulösen.
- 8.3 Anwendbares Recht/Gerichtsstand:  
Das Benützungsgreglement sowie die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge unterliegen dem schweizerischen Recht. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Solothurn vereinbart.